

Auszug aus dem Stormarner Tageblatt Nr. 27 vom 1.2.07

27

vom

1.2.07

061

Auszug aus der Zeitung „Hallo“

Nr.

vom

Auszug aus dem Sachsenwald

Nr.

vom

Ø 61/101

61/101

H 10/4.01

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

61

6. Kreisverordnung vom 29. Januar 2001
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von
Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 4. Februar 1972

> Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungs-
planes Nr. 25 und der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Stadt Reinfeld <

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landes-
naturschutzgesetzes -LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. II
S. 215) in der zur Zeit gültigen Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt
Reinfeld vom 4. Februar 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 47); zuletzt
geändert durch die 5. Kreisverordnung vom 27. Dezember 1999 (Amtl.
Bekanntmachung vom 06.01.2000), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 wird folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ist außerdem ein Teil des Gebietes des
Bebauungsplanes Nr. 25 und der 21. Änderung des Flächennut-
zungsplanes ausgenommen.

Die neue Grenze verläuft ausgehend vom Schnittpunkt der alten
Landschaftsschutzgebietsgrenze mit der nordöstlichen Flurstücks-
grenze des Flurstückes 54/6 südostwärts entlang der Flurstücks-
grenze bis zum Altenfelder Weg. Von dort verschwenkt die Grenze
westwärts entlang der nördlichen Begrenzung des Altenfelder Weg-
es, bis sie auf die bisherige Grenze des Landschaftsschutzgebietes
trifft.“

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist
in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün eingetragen.
Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie.
Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Kreises Stormarn als
untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weitere Ausfertigung ist
beim Bürgermeister der Stadt Reinfeld, 23854 Reinfeld niedergelegt.
Die Karte kann bei diesen Behörden während der Dienststunden ein-
gesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 29.01.2001

Kreis Stormarn

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

Eintrag in VO-Liste et.